

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1877.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 23. Juli 1877.

11.

Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei in Triest, vom 11. Juli 1877,

betreffend die Steuerzuschläge für den Istrianer Grundentlastungs- und Landesfond pro 1878.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allh. Entschliebung vom 29. Juni d. J. die Beschlüsse des Istrianer Landtages, betreffend die Einhebung eines Zuschlages von 10% zu den directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Zuschlages behufs Deckung des Abganges im Voranschlage des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1878, und eines Zuschlages von 16% zu den directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Zuschlages und eines Zuschlages von 75% zur Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Bier und geistigen Getränken, Behufs Deckung des Abganges im Voranschlage des Landesfondes für das Jahr 1878, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was hiemit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1877, Z. 9518, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vino m. p.

